

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH  
zur**

**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) in der jeweils gültigen Fassung inklusive Anlage 1 „Preisblatt Netzanschluss Fernwärme“ und Anlage 2 „Preisblatt sonstige Kosten Fernwärme“**

**Gültig ab 01. Juni 2018**

**1. Geltungsbereich der Ergänzenden Bedingungen**

Die Ergänzenden Bedingungen gelten für die von der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH - nachfolgend Stadtwerke genannt – betriebene Fernwärmeversorgung. Sie beziehen sich auf netzanschluss- und lieferrelevante Bedingungen der AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung.

**2. Hausanschlussvertrag**

Das Anschlussangebot der Stadtwerke wird durch Unterschrift des Anschlussnehmers zum rechtsgültigen Hausanschlussvertrag. Anschlussnehmer, die nicht gleichzeitig Grundstückseigentümer sind, haben das schriftliche Einverständnis des Eigentümers zur dauerhaften und unentgeltlichen Grundstücksnutzung beizubringen. Im Hausanschlussvertrag wird der/die zu realisierende Neuanschluss/Anschlussänderung in Art und Umfang und Ausführungszeitraum vereinbart. Die dem Anschlussnehmer berechneten Herstellungskosten/Leistungen werden als Anschlusspreis ausgewiesen.

**3. Hausanschluss**

- 3.1. Der Hausanschluss nach § 10 AVBFernwärmeV endet an der Übergabestelle. Als Übergabestelle gelten die im Hausanschlussraum bzw. nach Gebäudeeintritt befindlichen Absperrarmaturen der Hausanschlussleitung, bestehend aus Vor- und Rücklaufleitung. Die Armaturen sind Eigentum der Stadtwerke.
- 3.2. Die Herstellung sowie die Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden sind unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke anzumelden.
- 3.3. Jedes Gebäude, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen.

**4. Hausanschlusskosten**

**4.1. Neuanschluss**

Für die Erstellung des Hausanschlusses zur Verbindung des Verteilungsnetzes der Stadtwerke mit der Kundenanlage werden nach § 10 Abs. 5 Ziff. 1 AVBFernwärmeV, die in Anlage 1 der Ergänzenden Bedingungen „Preisblatt Netzanschluss Fernwärme der Stadtwerke“ ausgewiesenen Preise berechnet.

**4.2. Veränderung**

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die von ihm veranlasste Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlich entstandenem Aufwand (§ 10 Abs. 5 Ziff. 2 AVBFernwärmeV).

**4.3. Besondere Erschwernisse**

Treten bei der Herstellung/Veränderung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Grund-/Schichtenwasser, archäologische Begleitung, besonders überwachungsbedürftige Böden, Durchbruch durch Fundamente und dergleichen, werden diese Mehrkosten zusätzlich berechnet.

**4.4. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 33 AVBFernwärmeV**

Der Anschlussnutzer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Fernwärmeversorgung gemäß Anlage 2 der Ergänzenden Bedingungen „Preisblatt sonstige Kosten der Stadtwerke“.

**5. Baukostenzuschuss**

Die Stadtwerke sind berechtigt einen Baukostenzuschuss gemäß § 9 der AVBFernwärmeV zu verlangen.

**6. Mitteilungspflichten und Anschlusswertänderungen**

- 6.1 Der Anschlussnehmer ist gemäß § 15 der AVBFernwärmeV verpflichtet, den Stadtwerken unverzüglich alle Änderungen der Nutzungsverhältnisse unaufgefordert mitzuteilen, insbesondere eine Änderung des Anschlusswertes und/oder der Rücklaufemperatur.
- 6.2 Eine Anschlusswertänderung bedarf eines schriftlichen Antrags des Anschlussnehmers und der Einwilligung der Stadtwerke.
- 6.3 Saisonale und kurzzeitige Anschlusswertänderungen sind ausgeschlossen.

**7. Rücklaufemperatur**

- 7.1 Die Rücklaufemperatur gemäß den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) ist einzuhalten.
- 7.2 Bei Nichteinhaltung der geforderten Rücklaufemperatur können die Stadtwerke innerhalb einer angemessenen Frist verlangen, dass der Anschlussnehmer geeignete Maßnahmen einleitet, um die Einhaltung der gemäß TAB geforderten Rücklaufemperatur zu bewirken. Die Stadtwerke sind außerdem berechtigt, von technischen Einrichtungen zur Rücklaufemperaturbegrenzung Gebrauch zu machen.

**8. Fälligkeit des Anschlusspreises**

Die Anschlusskosten werden zugleich mit den weiteren ausgewiesenen Anschlusspreisbestandteilen spätestens nach Fertigstellung des Anschlusses fällig. Die Inbetriebnahme des Anschlusses setzt die vollständige Bezahlung des Anschlusspreises voraus.

**9. Abschlagszahlungen, Rechnungslegung, §§ 24, 25 AVBFernwärmeV**

- 9.1 Die Stadtwerke werden den Verbrauch von Fernwärme in der Regel einmal jährlich abrechnen, wenn keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen ist. Der Kunde leistet monatlich gleichbleibende, von den Stadtwerken festzulegende Abschlagszahlungen auf den Fernwärmeverbrauch. Die Abschläge werden unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauches und/oder aller sonst maßgeblichen Umstände ermittelt. Sie können auf begründeten Antrag des Kunden zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.
- 9.2 Die Stadtwerke erteilen nach Ablauf des Abrechnungsjahres eine Jahresrechnung unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen.

9.3 Bei der Abrechnung werden die Verbrauchsdaten mit den Nettopreisen multipliziert und anschließend die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Dabei kann es im Vergleich zur Abrechnung auf Basis der Bruttopreise zu Rundungsdifferenzen kommen. Die Stadtwerke können im Falle fehlender oder unzureichender Messwerte auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. des Verbrauchs vergleichbarer Anlagen den Verbrauch rechnerisch ermitteln. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

9.4 Hat der Kunde für seine aus dem Vertrag zu leistenden Zahlungen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, stellt er sicher, dass die für einen problemlosen Lastschrifteinzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Änderungen der Bankverbindung muss der Kunde unverzüglich mitteilen.

## 10. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs, § 27 AVBFernwärmeV

10.1 Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu den von den Stadtwerken mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die Stadtwerke zu diesem Termin über den Zahlungsbetrag verfügen und dem Kundenkonto zuordnen können.

10.2 Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weise an die Stadtwerke leisten, wenn im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist:

- durch Barzahlung im Kundenzentrum der Stadtwerke
- durch Überweisung:  
Überweisungen haben auf das von den Stadtwerken mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- durch Lastschrifteinzugsverfahren:  
Durch das bequeme Lastschrifteinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung an die Stadtwerke kann schriftlich per E-Mail oder durch Anruf des Service-Telefons erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den Stadtwerken zu erstatten. Diese betragen:
  - Mahnung gemäß Anlage 2 „Preisblatt sonstige Kosten der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH“
  - Rücklastschrift gemäß Berechnung Geldinstitut
  - für die persönliche Vorsprache/Zustellung einer Sperrankündigung durch einen Beauftragten der Stadtwerke gemäß Anlage 2 „Preisblatt sonstige Kosten der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH“

## 11. Sonstige Kosten, §§ 19, 27, 33 AVBFernwärmeV

Die für die Nachprüfung von Messeinrichtungen entstehenden Kosten sowie die bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung anfallenden Kosten werden gemäß Anlage 2 der Ergänzenden Bedingungen „Preisblatt sonstige Kosten der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH“ berechnet. Grundlage für deren Ermittlung ist der durchschnittliche Aufwand für derartige Leistungen, bewertet mit dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz eines Monteurs der Stadtwerke.

## 12. Datenschutz / SCHUFA-Klausel

12.1 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung von den Stadtwerken erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der

Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z.B. für Ablesung und Abrechnung) weitergegeben. Die Stadtwerke können zur Bonitätsprüfung Auskünfte von Auskunfteien einholen und personenbezogene Daten des Kunden an diese weitergeben. Im Übrigen werden die Stadtwerke die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

12.2 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Stadtwerke der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Vertrages übermittelt und Auskünfte über den Kunden von der SCHUFA erhält. Unabhängig davon werden die Stadtwerke der SCHUFA auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Verzug, Leistungsmisbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diese Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogenen Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Ermittlung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einem aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Der Kunde kann Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

## 13. Schlussbestimmung

- 13.1 Die Stadtwerke dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 13.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des anderen Teils auf einen Dritten übertragen werden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen der Stadtwerke im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 13.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Aufhebung und Kündigung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung / Aufhebung dieser Textformklausel.

## 14. Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV

- 14.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von den Stadtwerken nicht anders bekannt gegeben, werden die Änderungen unter [www.stadtwerke-ffo.de](http://www.stadtwerke-ffo.de) veröffentlicht.
- 14.2 Die geänderte Fassung der Ergänzenden Bedingungen wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschluss-/Versorgungsvertrages.

## 15. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke zur AVBFernwärmeV treten mit Wirkung vom 01. Juni 2018 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke zur AVBFernwärmeV vom 01. April 2016 ihre Gültigkeit.

# Preisblatt Netzanschluss Fernwärme

## Anlage 1 der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH zur AVBFernwärmeV

Gültig ab 01. Juni 2018

### Einleitung

Das Preisblatt Netzanschluss Fernwärme der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH beinhaltet Leistungen und Preise für die Herstellung von Fernwärmehausanschlüssen.

Diese Kostenerstattungen beziehen sich auf die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV).

Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 19 %).

### Hausanschlusskosten, § 10 AVBFernwärmeV

Anschlussbaugröße (bereitgestellte Leistung)		Länge der Anschlussleitung ≤ 15 m <sup>1)</sup>	
		EUR (netto)	EUR (brutto)
bis	90 kW	1.500,00	<b>1.785,00</b>
bis	120 kW	1.750,00	<b>2.082,00</b>
bis	150 kW	2.000,00	<b>2.380,00</b>
bis	200 kW	2.200,00	<b>2.618,00</b>
über	200 kW	nach Aufwand	

<sup>1)</sup> Verbindung von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Absperrereinrichtung im Hausanschlussraum; Absperrarmatur enthalten

Bei Anschlüssen mit einer Länge der Anschlussleitung über 15 m wird der Mehraufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Kosten pro weiteren angefangenen Meter betragen bis zu einer Anschlusslänge von 30 m und/oder einer Anschlussbaugröße von 200 kW:

EUR (netto)	EUR (brutto)
100,00	<b>119,00</b>

Mehrlängenkosten für Anschlussleitungen über 30 m und/oder Anschlussbaugrößen über 200 kW werden nach Aufwand berechnet.

# Preisblatt sonstige Kosten Fernwärme

## Anlage 2

### der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH zur AVBFernwärme

Gültig ab 01. Juni 2018

#### Einleitung

Das Preisblatt sonstige Kosten Fernwärme der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH - nachfolgend Stadtwerke genannt - beinhaltet Leistungen und Preise, die mit den vertraglich vereinbarten Preisen nicht abgegolten werden.

Diese Kostenerstattungen beziehen sich auf die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV).

Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 19 %).

#### 1. Inbetriebsetzung der Kundenanlage, § 13 AVBFernwärmeV

1.1 Die Erstinbetriebnahme des Hausanschlusses ist Bestandteil der Hausanschlusskosten.

1.2 Soweit aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter (z.B. Installationsunternehmen) zu vertreten haben (z.B. festgestellte Mängel in der Kundenanlage), die vereinbarte Inbetriebnahme durch die Stadtwerke nicht möglich ist und eine erneute Anfahrt notwendig ist, wird dieser Mehraufwand pauschal berechnet.

- Kosten je Anfahrt:

EUR (netto)	EUR (brutto)
37,30	44,39

1.3 Die Kosten für die Einstellung eines Estrichanheizprogramms bei Inbetriebsetzung einer Fußbodenheizung betragen je Anheizvorgang (nur gültig für Anlagen deren Hausstation sich im Eigentum der Stadtwerke befindet):

EUR (netto)	EUR (brutto)
430,40	512,18

#### 2. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 33 AVBFernwärmeV

2.1 Einstellung der Versorgung

Für die Einstellung der Versorgung wird keine Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Umsatzsteuergesetz, Umsatzsteuerrichtlinie Punkt Nr. 3 vom 07.12.1995).

- Kosten je Sperrung der Kundenanlage an einer vorhandenen Absperrvorrichtung innerhalb der Regelarbeitszeit<sup>1)</sup>:

EUR
49,30

- Kosten je kundenverursachter physischer, zwangsweiser Trennung des Netzanschlusses an der Anschlussleitung:

nach Aufwand
--------------

2.2 Wiederaufnahme der Versorgung

- Kosten je Entsperrung der Anlage an einer vorhandenen Absperrvorrichtung

- Innerhalb der Regelarbeitszeit<sup>1)</sup>:

EUR (netto)	EUR (brutto)
49,30	58,67

- Außerhalb der Regelarbeitszeit<sup>1)</sup>:

EUR (netto)	EUR (brutto)
67,30	80,09

- Kosten je physische Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses:

nach Aufwand
--------------

<sup>1)</sup> Regelarbeitszeit: Montag bis Freitag von 7:00 bis 16:00 Uhr

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind sofort fällig und zahlbar.

### 3. Erweiterung und Änderungen der Kundenanlage, §§ 10, 15 AVBFernwärmeV

3.1 Vom Anschlussnehmer veranlasste Umlagungen, Erweiterungen oder andere Änderungen am Hausanschluss werden nach Aufwand berechnet.

3.2 Jede Änderung am Mengenbegrenzer infolge von Anschlusswertänderungen wird dem Anschlusskunden pauschal berechnet.

- Kosten je Änderung am Mengenbegrenzer:

EUR (netto)	EUR (brutto)
61,30	<b>72,95</b>

Kosten für den Umbau der Mess- und Regelstrecke sind hierbei nicht enthalten und werden separat nach Aufwand berechnet.

### 4. Vom Anschlussnehmer veranlasste Demontage/ Montage und Wechsel von Messeinrichtungen

- je Montage/Demontage oder Wechsel einer Messeinrichtung:

EUR (netto)	EUR (brutto)
61,30	<b>72,95</b>

- je weitere Montage/Demontage oder Wechsel einer Messeinrichtung im gleichen Anschlussobjekt ohne zusätzliche Anfahrt:

EUR (netto)	EUR (brutto)
24,00	<b>28,56</b>

- je Wechsel einer Messeinrichtung infolge Beschädigung/Verlust:

**nach Aufwand**

Umbaukosten infolge von z.B. veränderter Einbaulänge, Zählernachrüstung, Installationsänderung und dergleichen sind hierbei nicht enthalten und werden separat nach Aufwand berechnet.

### 5. Nachprüfung von Messeinrichtungen, § 19 AVBFernwärmeV

Für das Nachprüfen von Messeinrichtungen auf Kundenwunsch werden die Kosten der Aufwendungen für das Wechseln der Messeinrichtung sowie für die Prüfung/Beglaubigung durch eine zugelassene Prüfstelle dem Kunden in Rechnung gestellt, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

- Wechseln einer Messeinrichtung:

EUR (netto)	EUR (brutto)
61,30	<b>72,95</b>

- Kosten für die Prüfung einer Messeinrichtung:

**nach Aufwand**

### 6. Mahn- und Inkassokosten, § 27 AVBFernwärmeV

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den Stadtwerken zu erstatten. Diese betragen:

- Mahnung:

EUR
<b>3,00</b>

- Rücklastschrift:

**gemäß Berechnung Geldinstitut**

- für die persönliche Vorsprache/Zustellung einer Sperrankündigung durch einen Beauftragten der Stadtwerke:

EUR
<b>49,00</b>

Die Kosten werden ohne Umsatzsteuer erhoben (§1 Umsatzsteuergesetz, Umsatzsteuerrichtlinie Punkt Nr. 3 vom 07.12.1995)